



Linz, 27. Jänner 2023

Überwachungszone nach Ausbruch der Geflügelpest

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Betrieb liegt in der Überwachungszone nach Ausbruch der Geflügelpest!

In einer privaten Haltung im Bezirk Linz-Land und in einer landwirtschaftlichen Haltung im Bezirk Wels-Land wurde die hochpathogene Form der Geflügelinfluenza (H5N1) nachgewiesen.

Die beiden Betriebe sind behördlich gesperrt.

Die Geflügelpest ist eine **anzeigepflichtige Tierseuche**, die bei ihrem Auftreten eine schwerwiegende Erkrankung bei einer Vielzahl von Vögeln hervorruft und in der Folge zum Tod derselben führt. Dies gilt es sowohl aus Sicht des Tierschutzes als auch aus ökonomischen Gründen hintanzuhalten. Derzeit haben wir es mit dem Stamm H5N1 zu tun.

Infektionen mit H5N1 sind in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Rund um die betroffene Haltung wurde für **mindestens 21 Tage eine Schutz- und eine Überwachungszone eingerichtet**, um ein potentiell Vorkommen auch in anderen Haltungen rasch zu erkennen bzw. eine potentielle Übertragung zu verhindern.

Die **betroffenen Katastralgemeinden der Bezirkshauptmannschaft Linz Land** finden sie unter dem folgenden Link, der zur Sperrzonenverordnung führt, die mit 20.1.2023 in Kraft trat:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_OB_LL_20230119_3/BVB_OB_LL_20230119_3.pdf
[fsig](#)

Auf einige **Auflagen in der Schutz- und Überwachungszone** wird besonders hingewiesen:

- Die **Stallhaltung** ist unbedingt einzuhalten, um die Geflügelbestände zu schützen!
- Das gehaltene **Geflügel** ist so **abzusondern** (z.B.: in Ställen), dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung auch für Kleinbetriebe unter 50 Tieren gilt!
- Alle **Personen**, die Geflügelstallungen betreten, müssen angemessene **Biosicherheitsmaßnahmen** (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen) einhalten. Besuche sind zu dokumentieren.
- Alle **Fahrzeuge**, die einen Geflügel-Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten **Desinfektionsmaßnahmen** zu unterziehen.
- Sollte es zu einer **erhöhten Sterblichkeit** oder einem Leistungsabfall von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unmittelbar der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** zu melden.
- **Verbringung von Tieren**, Eiern, Gülle und Mist aus der Zone und in die Zone ist **verboten!**
- Verbringungen können nur in **Ausnahmefällen** mit **Genehmigung** der Behörde erfolgen.
Richten Sie bei Bedarf ihre Anfrage an **vet.bh-ll.post@ooe.gv.at**

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, die geflügelhaltenden Betriebe und ihren Tierbestand in der Überwachungszonen zu erheben und stichprobenweise zu kontrollieren.

Die Betriebskontrolle, bei der die Tiere auf klinische Symptome der Geflügelpest untersucht werden, wird von einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt durchgeführt.

Sie sind als Tierhalter verpflichtet, eine solche Betriebskontrolle im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zu ermöglichen.

Daher geben Sie bitte so rasch als möglich die Informationen bzgl. Ihres Tierbestand bekannt.

Hierzu antworten Sie bitte auf diese E-Mail oder senden Sie dieses ausgefüllte Formular an **vet.bh-ll.post@ooe.gv.at**

Meldung des Tierbestandes

Name

Anschrift

Standort des Geflügels (nur wenn abweichend von Tierhalteradresse)

LFBIS-Nummer

Telefonnummer

Email-Adresse

Datum		Anzahl	Nutzungsart*	Haltungsform**	Auffälligkeiten (Erkrankungen, Verendungen)
	Hühner				
	Enten				
	Gänse				
	Truthühner				
	Tauben				

*Legehennen, Masttiere, Junghennenaufzucht, Elternlegetiere, Elterntieraufzucht

**Freilandhaltung, Stallhaltung, Volierenhaltung, Sonstiges (bitte anführen)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Koller

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr. 7:30-12:00, Di. 7:30-17:00